



AUSLÄNDERRECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE ARBEITSMARKTLICHE INTEGRATION VON FLÜCHTLINGEN

© 2016 Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH Augsburg, Sabine Reiter (Dipl.-Päd. univ.)

Stand: 01.04.2016 – freigegeben vom BMAS



REFERENT/-IN

Sigmar Walbrecht

AZF3 - Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge

Niedersächsisches IvAF-Netzwerk

Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge



ESF-INTEGRATIONSRICHTLINIE BUND

Handlungsschwerpunkt IvAF

IvAF (Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen)

- Ziel der ESF-Integrationsrichtlinie Bund ist es, Personen mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.
- Im Mittelpunkt des Handlungsschwerpunkts IvAF stehen Maßnahmen der speziell auf diese Zielgruppe ausgerichteten Beratung, betriebsnahen Aktivierung und Qualifizierung sowie Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung oder schulische Bildung. Sie verstärken die Angebote der Arbeitsagenturen/Jobcenter, die diese Zielgruppe häufig nicht erreichen. Gleichzeitig bieten Kooperationsverbände Schulungen von Multiplikatoren in Betrieben und öffentliche Verwaltungen sowie in Jobcentern/Arbeitsagenturen an, um die Einstellungsbereitschaft für die Zielgruppe zu erhöhen, Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren und die Qualität der arbeitsmarktlichen Förderung zu verbessern.

ESF-INTEGRATIONSRICHTLINIE BUND

Handlungsschwerpunkt IvAF

Maßnahmen für Teilnehmende

- Beratung und Unterstützung von Asylbewerber/-innen, Personen mit Duldung und Flüchtlingen mit Aufenthaltstitel
- Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder schulische Bildung
- Verbesserung des Zugangs zu Förderinstrumenten des SGB II und SGB III
- Zuleitung in Sprachkursprogramme

Strukturelle Maßnahmen

- Schulungen für Agenturen für Arbeit und Jobcenter
- Beratung von Arbeitgebern
- Einbeziehung weiterer relevanter Akteure des Arbeitsmarktes
 - Kommunen/Behörden, Kammern, Schulen, Verbände, Freiwillige etc.
- Öffentlichkeitsarbeit zur strukturellen Verbesserung der Arbeitsmarktintegration

ESF-INTEGRATIONSRICHTLINIE BUND

Handlungsschwerpunkt IvAF

Zusammenarbeit mit anderen Programmen

- IQ (Integration durch Qualifizierung)
 - Interkulturelle Öffnung der Arbeitsverwaltungen
 - Verweisberatung in die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung
 - ESF-Anpassungsqualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes
- ESF-BAMF-Sprachprogramme
 - Ermittlung des Sprachniveaus und Zuweisung von Teilnehmenden (Asylbewerber/-innen und Geduldete) zu den ESF-BAMF-Sprachkursträgern

IvAF-SGB II-Schulungsauftrag des BMAS	bundesweit geschult
durchgeführt 16.10.2015 – 31.12.2015	3.414 Personen der Jobcenter/zkT
ab 2016	jährlich ca. 5.000 Personen der Jobcenter

IvAF-SCHULUNGSKONZEPT für Mitarbeitende der Agenturen für Arbeit und Jobcenter

Schulungskonzept mit Powerpoint-Präsentation der IvAF-Netzwerke

- Freigegeben vom BMAS für den bundesweiten Einsatz in den Agenturen für Arbeit und Jobcentern durch IvAF-Referent/-innen
- entwickelt und erstellt (© Tür an Tür 2016) von
 - Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH, Sabine Reiter (Dipl.-Päd. univ.)
 - Download unter BAVF auf <http://www.tuerantuer.de>

Herzlichen Dank an

- Nilgün Öksüz (BMAS, IvAF-Programmkoordination) und alle beteiligten Kolleg/innen
- Thomas Wilhelm, Simon Goebel, Stephan Schiele, Andreas Bärnreuther, Pinar Erdoğan
- Claudius Voigt, Barbara Weiser, Norbert Grehl-Schmidt, Imke Juretzka, Maren Gag, Joachim Bothe, Andreas Linder, Susanne Geissler, Sigmar Walbrecht und die IvAF-Steuerungsgruppe

IvAF-SCHULUNGSKONZEPT

Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

Schulungskonzept mit Präsentation ausschließlich für die Kooperationsverbände in IvAF

- Verwendung nur mit Quellenangabe „© Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH 2016“
- Layout- und inhaltliche Änderungen nur in Absprache mit den Verfassern



Folien mit Landeswappen liegen in der inhaltlichen Verantwortung des IvAF-Landesnetzwerkes und sind urheberrechtlich geschützt.

Verwendung von Inhalten des IvAF-Schulungskonzeptes nur nach schriftlicher Genehmigung von „Tür an Tür gGmbH“ oder von (Name IvAF-Koordination Bundesland)

Bildnachweise

- Fotos der Ausweise / Aufenthaltstitel: <http://www.wikipedia.de>
- Hintergrundfotos: Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH

IvAF-SCHULUNGSKONZEPT

Anfragen zu IvAF-Schulungen

IvAF-Schulungen in Niedersachsen

- Anfragen per Email an

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Ana-Maria Muhi

am@nds-fluerat.org

Röpkestraße 12, 30173 Hannover

Telefon: 0511 – 84 87 99 75

www.nds-fluerat.org

IVAF-NETZWERKE IN NIEDERSACHSEN



Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge 3

Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge

operative Partner:	vor Ort in:
Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.	Koordination/operativ Hildesheim
Arbeit und Leben, Niedersachsen Mitte gGmbH	Hannover
Kargah e.V.	Hannover
Arbeit und Leben, Niedersachsen Ost gGmbH	Braunschweig
Handwerkskammer Hannover	Hannover Garbsen

INHALTSÜBERSICHT

- Einführung
 - Zahlen, Daten, Fakten zum Thema Asyl (Allgemein)
- Arbeitsmarktliche Unterstützung für Flüchtlinge (Allgemeines)
 - Hilfreiches für die Arbeitsmarktintegration
- Flüchtlinge als Kund/-innen der Agenturen für Arbeit oder der Jobcenter
 1. Aufenthaltsstatus
 2. Zugang zum Arbeitsmarkt
 3. Förderinstrumente
 4. Sprachförderung – Ausbildung – Praktika – Studium
 5. Kindergeld / Elterngeld
- Rechtskreiswechsel AsylbLG/SGB III ins SGB II
- Relevante Gesetzesänderungen
- Vernetzung



EINFÜHRUNG

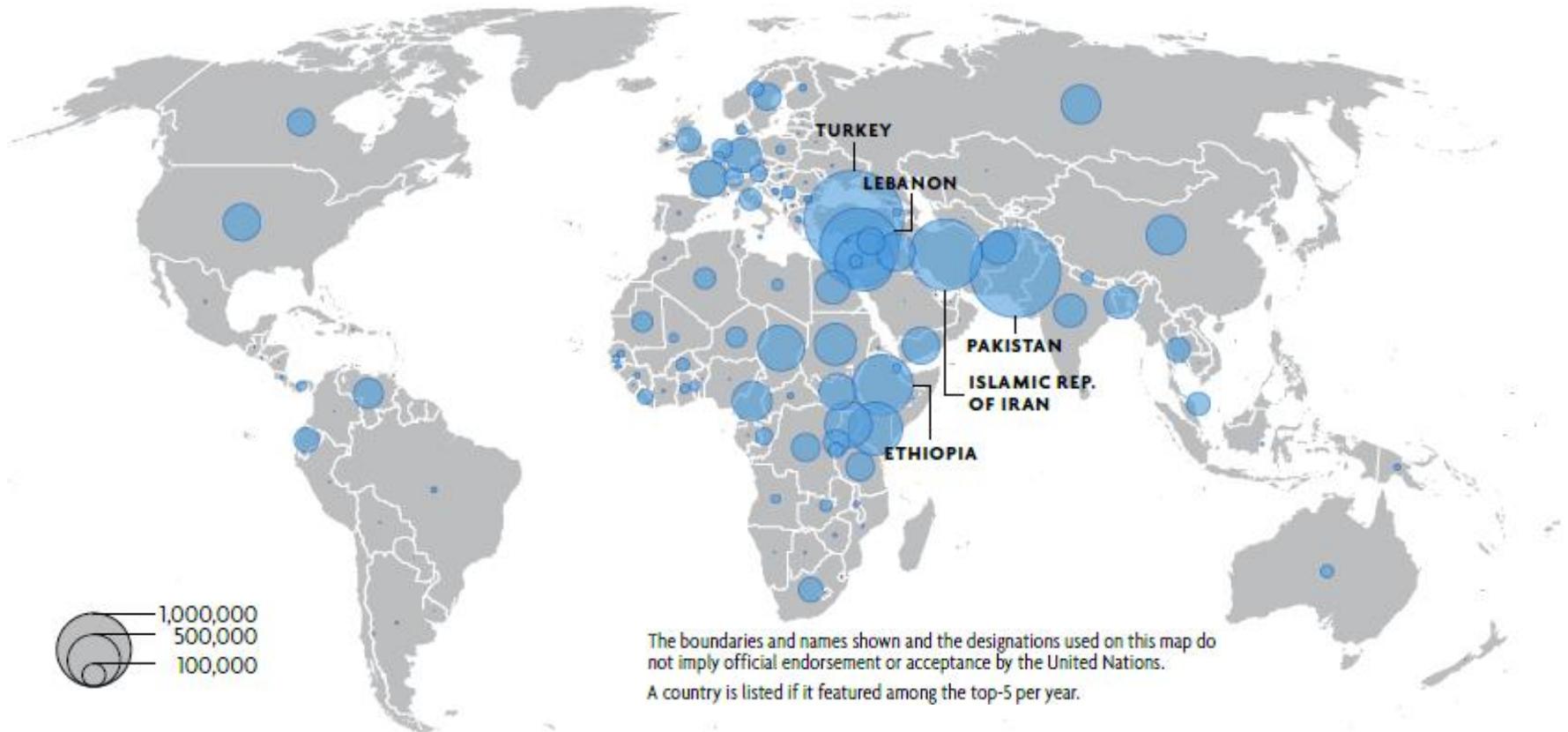
Zahlen – Daten – Fakten zum Thema „Asyl“
Potenziale von Flüchtlingen für den Arbeitsmarkt

ZAHLEN – DATEN – FAKTEN zum Thema „Asyl“

Globale Entwicklungen – lokale Auswirkungen **Integration findet vor Ort statt.**

- Weltweit befinden sich über 65 Millionen Menschen auf der Flucht.
- Asylpolitik wird von internationalen Verträgen beeinflusst, von der EU, von der Bundesrepublik, von den Ländern und den Kommunen.
- Das Ausländerrecht sowie die darin enthaltenen Ermessensspielräume führen zu individuellen Fallkonstellationen
 - Beratungsarbeit bedeutet in diesem Kontext in der Regel Einzelfallberatung.

Map 2 Who is hosting the world's refugees? | mid-2015



[Quelle: www.unhcr.de/no_cache/service/zahlen-und-statistiken.html?cid=12025&did=10690&sechash=2dd66ba3, Seite 5]

ZAHLEN – DATEN – FAKTEN zum Thema „Asyl“

Flüchtlingszahlen

Asylerstanträge	EU (28)	Deutschland
2013	372.855	109.580
2014	562.680	173.072
2015	844.020	441.899

[Quellen: <http://ec.europa.eu/eurostat/web/asylum-and-managed-migration/data/database> und http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf?__blob=publicationFile, Seite 4]

- Über das EASY-System wurden 1.091.894 Asylsuchende registriert.
- Das IAB schätzt, dass davon tatsächliche noch ca. 810.000 in Deutschland sind.

Haupt-herkunftsländer	Asylerst-anträge	Gesamt-schutzquote
Syrien	158.657	96,0 %
Albanien	53.805	0,2 %
Kosovo	33.427	0,4 %
Afghanistan	31.382	47,6 %
Irak	29.784	88,6 %
Serbien	16.700	0,1 %
Ungeklärt	11.721	80,2 %
Eritrea	10.876	92,1 %
Mazedonien	9.083	0,5 %
Pakistan	8.199	9,8 %
Herkunftsländer gesamt	441.899	45,8 %

Asylgeschäftsstatistik für 2015

(Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)

- Es wurden 240.058 Entscheidungen über Asylanträge getroffen und
- 364.664 Verfahren sind noch anhängig.

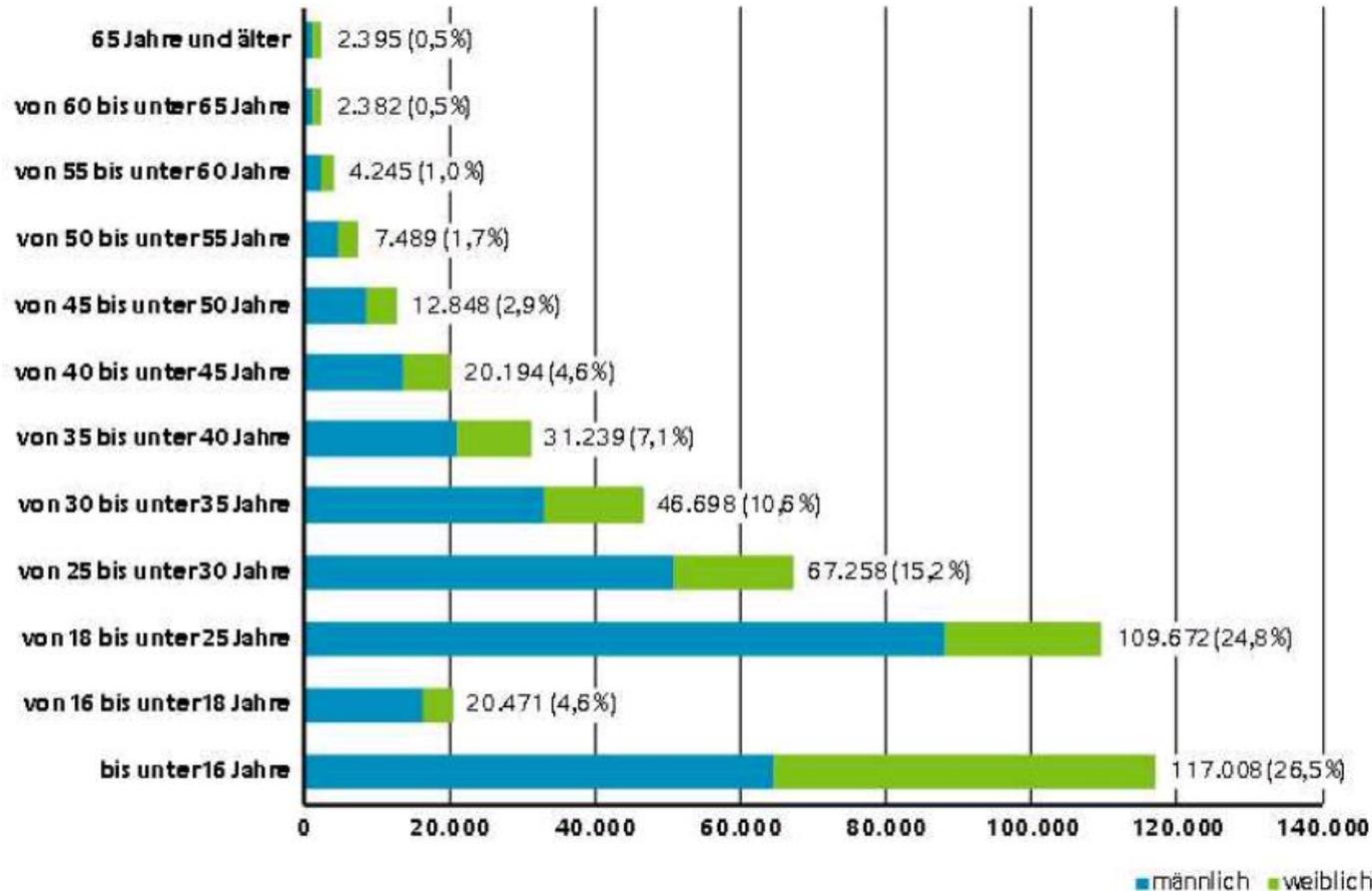
[Quelle:

[http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201512-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.pdf?](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201512-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.pdf?blob=publicationFile)

[blob=publicationFile\]](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201512-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.pdf?blob=publicationFile)

ZAHLEN – DATEN – FAKTEN zum Thema „Asyl“

Asylerstanträge im Jahr 2015 nach Geschlecht und Altersgruppen



[Quelle: BAMF]

POTENZIALE VON FLÜCHTLINGEN FÜR DEN ARBEITSMARKT

Qualifikation von Flüchtlingen

Zwar gibt es Statistiken über die Qualifikationen Geflüchteter, diese sind jedoch nicht repräsentativ. Repräsentative Zahlen werden durch die Aufnahme des Fluchthintergrunds in VerBIS generiert und erstmals 2016 vorgestellt.

Hinweise auf Qualifikationen Geflüchteter:

- Immer mehr Universitäten schaffen Deutschkurs- und Studienangebote für Flüchtlinge.
- Zahlreiche Unternehmen beschäftigen Geflüchtete.

Hinweise auf Qualifizierung Geflüchteter:

- Zahlreiche Unternehmen bilden Geflüchtete aus.
- Interkulturelle Öffnung der Berufsschulen und Erweiterung des Schulangebots.

POTENZIALE VON FLÜCHTLINGEN FÜR DEN ARBEITSMARKT

Arbeit als Gewinn für Flüchtlinge

„Berufliche Integration ist die Kerndimension gesellschaftlicher Teilhabe.“*

- Arbeit schafft Anerkennung und Selbstbewusstsein.
- Unabhängigkeit vom AsylbLG führt zu größerem Spielraum, um ein selbstbestimmtes Leben zu führen.
- Teilweise stehen Geflüchtete unter finanziellem oder sozialem Druck (Schulden).
- Arbeit kann die Bleibeperspektive verbessern.

[*Quelle: Bandorski, Sonja (2013): Integration in unsichere Verhältnisse? Berufliche Integration im Einwanderungsland Deutschland, Waxmann: Münster/New York/München/Berlin, S. 13.]



ARBEITSMARKTLICHE UNTERSTÜTZUNG FÜR FLÜCHTLINGE

Aufenthaltsstatus – Zugang zum Arbeitsmarkt – Förderinstrumente (Allgemeines)

Vom Asylantrag zur Niederlassungserlaubnis – ein Zeitstrahl

Zuständigkeiten für die Arbeitsförderung bei den Agenturen für Arbeit und Jobcentern

AUFENTHALTSSTATUS – ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT – FÖRDERINSTRUMENTE (ALLGEMEINES)

Um Flüchtlinge bei der Integration in den Arbeitsmarkt beraten und unterstützen zu können, ist es hilfreich, Folgendes vorab zu wissen:

1. Genauer Aufenthaltsstatus



2. Zugang zum Arbeitsmarkt



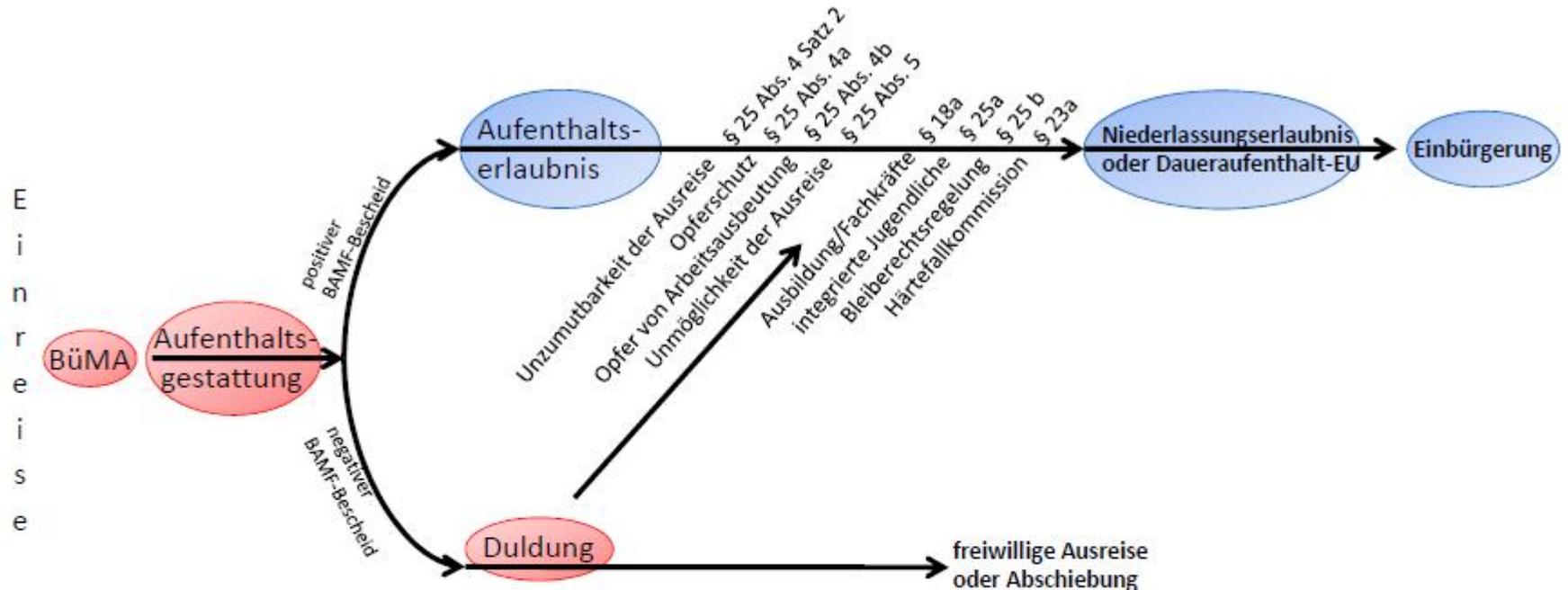
3. Zugang zu Förderinstrumenten

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESAMTES FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE (BAMF) ÜBER ASYLERSTANTRÄGE

§§ im AufenthaltG		2014	2015
§ 25 Abs. 1	Asylberechtigt nach Art. 16 a GG	1,8 %	0,7 %
§ 25 Abs. 2	Flüchtlingsschutz i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention	24,0 %	47,8 %
§ 25 Abs. 2	Subsidiärer Schutz i.S.d. Art. 15 QRL	4,0 %	0,6 %
§ 25 Abs. 3	(Nationale) Abschiebungsverbote i.S.d. AufenthaltG	1,6 %	0,7 %
	formelle Entscheidungen (z.B. Dublin-Verfahren)	35,2 %	17,8 %
	Ablehnungen	33,4 %	32,4 %

[Quelle: BAMF: Asylgeschäftsstatistik für den Monat Dezember 2015, Seite 6]

ZEITSTRAHL: VON STATUS ZU STATUS



1. Tag in BRD	Datum Asylantrag	ca. 6 Monate oder länger (Klagemöglichkeit)	div. Möglichkeiten nach 4/6/8 J. + weitere Voraussetzungen	3/7 J. über § 26 Abs. 4 5 J. im AE-Besitz	möglich nach 8 J.
---------------	------------------	---	--	--	-------------------

rot: SGB III blau: SGB II

BESCHÄFTIGUNGSERLAUBNIS – ALLGEMEINES

Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörden (ABH)

- Die Ausländerbehörde entscheidet über die Beschäftigungserlaubnis und trägt diese in die Nebenbestimmungen im Ausweis ein, z.B.
 - *Erwerbstätigkeit nicht gestattet*
 - *Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet*
 - *Beschäftigung gestattet*
 - *Erwerbstätigkeit gestattet*
- Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf generell der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA):
 - Vorrangprüfung und Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen
- Ausnahmen:
 - bestimmte Beschäftigungen, die keine Zustimmung durch die BA bedürfen – hier ist nur die Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde einzuholen
 - keine Vorrangprüfung für Beschäftigungen nach 15 Monaten Aufenthalt

1. Genauer Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsgestattung/BüMA

Duldung

Aufenthaltserlaubnis
nach §§ 22-26 AufenthG



2. Zugang zum Arbeitsmarkt

Wartezeit oder
Arbeitsverbot

Vorrangprüfung

ohne
Vorrangprüfung

ja



3. Zugang zu Förderinstrumenten

Förderung im SGB III oder
SGB II

Ausbildungsförderung

Sonstige Förderung, z.B.
Sprachförderung

ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE ARBEITSFÖRDERUNG

Arbeitsförderung durch die Agenturen für Arbeit

- u.a. Kund/-innen im ALG-Leistungsbezug
- Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG, z.B.
 - Personen mit Aufenthaltsgestattung
 - Personen mit Duldung
 - Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis, welche im § 1 AsylbLG aufgeführt sind
- unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) im SGB VIII-Leistungsbezug

Arbeitsförderung durch die Jobcenter

- Kund/-innen im SGB II-Leistungsbezug
- grundsätzlich als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannte Personen
- Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II sind Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG von Leistungen des SGB II ausgenommen.



FLÜCHTLINGE ALS KUND/-INNEN DER AGENTUREN FÜR ARBEIT

1. Personen mit Aufenthaltsgestattung/BüMA oder Duldung oder mit Aufenthaltstitel im AsylbLG-Leistungsbezug
2. Zugang zum Arbeitsmarkt
3. Arbeitsmarktliche Unterstützung im SGB III
4. Sprachförderung – Ausbildung – Praktika – Studium
5. Kindergeld / Elterngeld

KUND/-INNEN DER AGENTUREN FÜR ARBEIT

§ 1 AsylbLG - Leistungsberechtigte

§§ im AufenthG	Art des Aufenthaltstitels
Aufenthaltsgestattung	Asylbewerber/-in im laufenden Verfahren
Duldung (§ 60a)	v.a. abgelehnte Asylsuchende, deren Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist
§ 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland	Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (z.B. Länderaufnahmeprogramme für syrische Familienangehörige) oder vorübergehender Schutz nach Beschluss des Rates der EU
§ 25 Abs. 4 Satz 1	vorübergehender Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen
§ 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt	rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis

1. Aufenthaltsstatus von Geflüchteten im AsylbLG-Bezug

Aufenthaltsgestattung/BüMA

Duldung

Aufenthaltserlaubnis nach §§ AufenthG
§§ 23.1 o. 24 wegen Krieges
§§ 25.4 Satz1 oder 25.5 bis 18 Mon.



2. Zugang zum Arbeitsmarkt

Wartezeit oder
Arbeitsverbot

Vorrangprüfung

ohne
Vorrangprüfung

ja



3. Zugang zu Förderinstrumenten

Förderung im SGB III

Ausbildungsförderung

Sonstige Förderung, z.B.
Sprachförderung

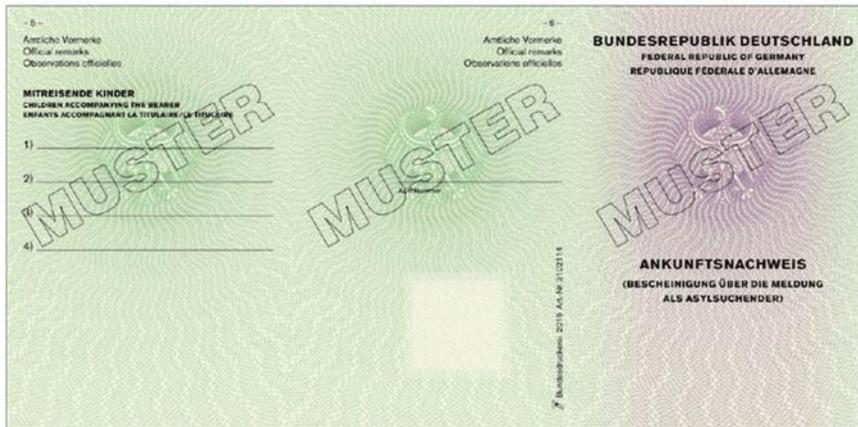
1. AUFENTHALTSSTATUS VON ASYLBEWERBER/-INNEN

Personen mit Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG)



- Zur Durchführung des Asylverfahrens wird die „Aufenthaltsgestattung“ ausgestellt.
- Asylbewerber/-innen im laufenden Asylverfahren erhalten AsylbLG-Leistungen.
- Für die Arbeitsförderung sind daher die Agenturen für Arbeit zuständig (für eine Vermittlung oder die Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsförderung gilt jedoch eine Wartezeit von drei bis zu sechs Monaten).

ÜBERGANGSREGELUNG ANKUNFTSNACHWEIS (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender/BüMA)



- Der Ankunfts nachweis (BüMA) bescheinigt, dass sich die schutzsuchende Person nicht illegal, sondern zwecks Asylantragstellung in Deutschland aufhält.
- Der Ankunfts nachweis (BüMA) wird bei der drei- bis sechsmonatigen Wartezeit für den Zugang zum Arbeitsmarkt berücksichtigt.



1. AUFENTHALTSSTATUS

Personen mit einer Duldung (§ 60a AufenthG)

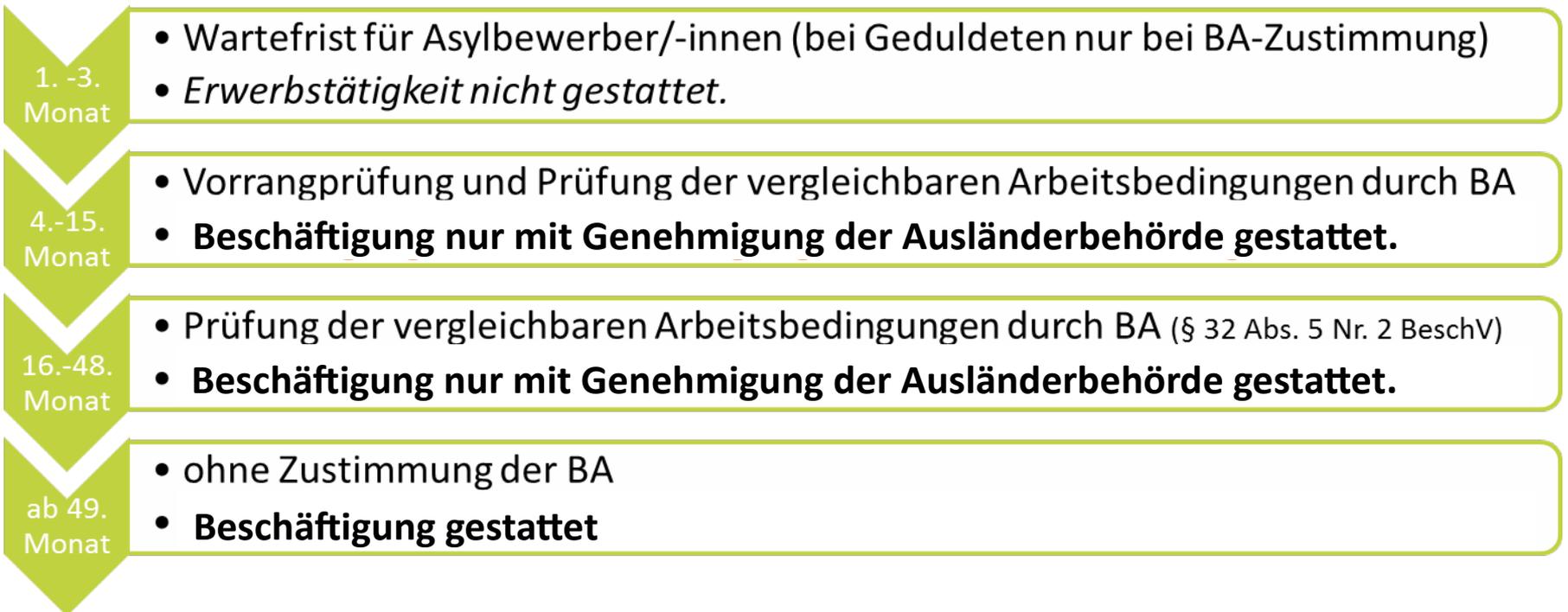


Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (§ 60a AufenthG)

- v.a. abgelehnte Asylsuchende, deren Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, da:
 - Bürgerkrieg im Herkunftsland
 - Transport unmöglich
 - gesundheitliche Gründe
 - fehlende Einreisepapiere
- Personen mit Duldung erhalten AsylbLG-Leistungen.
- Für die Arbeitsförderung sind daher die Agenturen für Arbeit zuständig.

2. ARBEITSMARKTZUGANG (ALLGEMEIN) FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

Personen mit Aufenthaltsgestattung / BüMA oder Duldung



Bitte die folgenden Folien beachten.

2. HÜRDEN BEIM ARBEITSMARKTZUGANG FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

- Verzögerung des Arbeitsmarktzugangs durch Unterbringung in Aufnahmeeinrichtung.
 - „Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.“ (§ 61 AsylG Abs. 1)

- Dauerhaftes Arbeitsverbot für Asylbewerber/-innen und Geduldete aus „sicheren Herkunftsstaaten“ wenn Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt und für Geduldete bei Verletzung der Mitwirkungspflicht
 - „sichere Herkunftsstaaten“ definiert in Anlage II zu § 29a AsylG, zur Zeit:
 - Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien/ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal, Serbien
 - § 60a Abs. 6 AufenthG für Personen mit Duldung

2. ERLEICHTERTER ARBEITSMARKTZUGANG FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

ohne Vorrangprüfung für Fachkräfte seit 11.11.2014

für eine Person mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung, wenn sie

- einen anerkannten oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt und eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung findet und diese Beschäftigung ein Mangelberuf ist oder
- einen deutschen qualifizierten Ausbildungsabschluss besitzt, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung oder
- einen ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss besitzt, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung und es sich um einen Engpassberuf aus der Positivliste der BA handelt oder
- für eine befristete praktische Tätigkeit, die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.

2. ERLEICHTERTER ARBEITSMARKTZUGANG FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

Keiner Zustimmung der BA bedarf die Beschäftigung für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

- für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregeltem Ausbildungsberuf
- nach vierjährigem Aufenthalt
- für ein Praktikum nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Mindestlohngesetzes
- für eine Beschäftigung nach
 - § 2 Abs. 1 BeschV (Hochqualifizierte, Blaue Karte EU, Hochschulabsolvent/-innen)
 - § 3 Nr. 1-3 BeschV (Führungskräfte)
 - § 5 BeschV (Wissenschaft, Forschung und Entwicklung)
 - § 14 Abs. 1 (Freiwilligendienst, karitative/religiöse Gründe)
 - § 15 Nr. 2 BeschV (Praktika zu Weiterbildungszwecken)
 - § 22 Nr. 3-5 BeschV (Tagesdarbietungen, Berufssportler/-innen, Fotomodelle)
 - § 23 BeschV (Internationale Sportveranstaltungen)

2. BESONDERHEIT: ZUGANG ZU ZEITARBEIT FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

Die Ausländerbehörde entscheidet über die Beschäftigungserlaubnis für Zeitarbeit.

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf auch bei Zeitarbeit grundsätzlich der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA):

Zeitarbeit ist nur möglich, wenn keine Zustimmung oder keine Vorrangprüfung durch die BA durchgeführt werden muss.

- Die BA prüft bei Zeitarbeit als zustimmungspflichtige Beschäftigung die vergleichbaren Arbeitsbedingungen.
- Vor Ablauf der 15 Monate ist Zeitarbeit in den auf Folien 35 (Fachkräfte ohne Vorrangprüfung) und Folie 36 (zustimmungsfrei) genannten Beschäftigungen möglich.

2. ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT FÜR FLÜCHTLINGE mit Aufenthaltserlaubnis im AsylbLG-Leistungsbezug

- Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ AufenthG im AsylbLG-Bezug
 - § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland
 - § 25 Abs. 4 Satz 1
 - § 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt

- wird i.d.R. auf den Aufenthaltstitel oder in den Nebenbestimmung auf dem Zusatzblatt die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung eingetragen:
- *Beschäftigung gestattet.* (ohne Zustimmung der BA)

3. FÖRDERINSTRUMENTE für Personen im AsylbLG-Leistungsbezug

- Viele Förderinstrumente des SGB III stehen Asylbewerber/-innen, Geduldeten und Personen im AsylbLG-Leistungsbezug zur Verfügung.
- Bei der Ausbildungsförderung ist der jeweilige Aufenthaltsstatus (genauer §§ mit Abs.) und der jeweilige Zugang zum Arbeitsmarkt ausschlaggebend.
 - Förderfähiger Personenkreis im § 59 SGB III oder § 8 BAföG geregelt.
 - SGB III-Instrumente sind BAB (§ 56)/AsA (§130)/abH (§ 75)/BaE (§76)/BvB (§ 51).
- Bei der Sprachförderung informieren Sie sich bitte vor Ort über das regionale Sprachkursangebot.
 - *Empfehlung:* Einleiten des Anerkennungsprozesses ausländischer Qualifikationen (Beschaffung von Zeugnissen etc.) bei Sprachkursbeginn

3. FÖRDERINSTRUMENTE IM SGB III für Personen im AsylbLG-Leistungsbezug

Arbeitsmarktliche Unterstützung im SGB III

§§ im AufenthG	§§ im SGB III (Auszug)
Aufenthaltsgestattung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung, §§ 29 ff., und Vermittlung, §§ 35 ff.
Duldung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, §§ 44, 45
§ 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufseinstiegsbegleitung, § 49
§ 25 Abs. 4 Satz 1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ berufliche Weiterbildung, §§ 81 ff.
§ 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 112 ff. ▪ Einstiegsqualifizierung, § 54 a ▪ Ergänzungsleistungen und Zuschüsse, §§ 130 ff.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Asylbewerber/-innen während der Wartefrist (3 bis 6 Monate): nur Beratung, §§ 29 ff. ▪ Für Personen mit Duldung, kürzer als 3 Monate in BRD: nur Beratung, §§ 29 ff., und Vermittlung in künftige Ausbildung, §§ 35 ff. 	

Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit (Stand: 1.3.2015)



Tischvorlage zur Kundensteuerung in den Eingangszonen der Agenturen für Arbeit

Personenkreis mit Aufenthaltsgestattung, Duldung, Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen Krieges im Heimatland, §25 Abs. 4 S.1 oder § 25 Abs. 5 (sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt) AufenthG. Diese Personen sind nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt.

Wie ist bei Nebenbestimmungen im Pass / Aufenthaltsdokument zu verfahren?

Nebenbestimmungen	Kundensteuerung
„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ Bei Personen, die weniger als 3 Monate (Aufenthaltsgestattung und Duldung) in Deutschland sind.	<ul style="list-style-type: none"> Vermittlung – nein Beratung nach §29 SGB III – ja (Kunden als ratsuchend zur BB oder AV anmelden)
„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ Bei Personen, die länger als 3 Monate (Aufenthaltsgestattung und Duldung) in Deutschland sind.	<ul style="list-style-type: none"> Vermittlung – nein Diese Personen sollen die Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit bei der Ausländerbehörde ändern lassen.¹ Beratung nach §29 SGB III – ja (Kunden als ratsuchend zur BB oder AV anmelden)
„Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“	<ul style="list-style-type: none"> Vermittlung – ja Nach Vermittlung eines Stellenangebotes muss die Beschäftigungserlaubnis für diese Stelle bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Beratung nach §29 SGB III – ja (Kunden als arbeitslos oder arbeitsuchend zur BB oder AV anmelden)
„Erwerbstätigkeit gestattet bei Firma XY als...“	<ul style="list-style-type: none"> Vermittlung – ja Die Beschäftigungserlaubnis für eine andere Firma muss bei Ausländerbehörde beantragt werden. Beratung nach §29 SGB III – ja (Kunden arbeitslos oder arbeitsuchend zur BB oder AV anmelden)
„Erwerbstätigkeit gestattet“ bzw. „Erwerbstätigkeit uneingeschränkt gestattet“	<ul style="list-style-type: none"> Vermittlung – ja Tätigkeit kann sofort begonnen werden. Beratung nach §29 SGB III – ja (Kunden als arbeitslos oder arbeitsuchend zur BB oder AV anmelden)

¹Personen, die sich als Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung oder als Geduldete in Deutschland aufhalten, können nach drei Monaten grundsätzlich eine Beschäftigung aufnehmen, soweit kein vorrangiger Bewerber zur Verfügung steht. Nach wie vor ist aber die Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde erforderlich. Die Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ wird von manchen Ausländerbehörden erst nach der Beantragung für eine konkrete Tätigkeit geändert. Die Personen bekommen oftmals nur das Formular zur Ausländerbeschäftigung durch die Ausländerbehörde ausgehängt, wodurch auf das Vorhandensein eines nachrangigen Arbeitsmarktzugangs verwiesen wird.

4. SPRACHFÖRDERUNG für Personen im AsylbLG-Leistungsbezug

Personen im AsylbLG-Leistungsbezug

§§ im AufenthG	mögliche Sprachkurse (regional unterschiedlich)
Aufenthaltsgestattung	§ 44 Abs. 4 AufenthG: Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerber/-innen mit hoher Bleibeperspektive (derzeit: Eritrea, Irak, Iran, Syrien)
Duldung	§ 44 Abs. 4 AufenthG: Öffnung der Integrationskurse für Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 oder Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5
§ 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland	
§ 25 Abs. 4 Satz 1	Öffnung der ESF-BAMF-Sprachkurse – Zuleitung von Begünstigten (A1-Sprachniveau u. a.) über IvAF oder die Agenturen für Arbeit
§ 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt	[Quellen: HEGA 04/15 und http://www.bamf.de/DE/Infothek/ESFProgramm/esf-bamf-programm-node.html]

4. AUSBILDUNG FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

Das Einholen der Beschäftigungserlaubnis für Ausbildungen bei der Ausländerbehörde

- ist notwendig, außer in den Nebenbestimmungen ist „*Beschäftigung gestattet*“ als uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang bereits eingetragen.
- ist für betriebliche Ausbildungen und auch für schulische Ausbildungen mit betrieblichen Praktika(-anteilen) erforderlich.

Keiner Zustimmung der BA bedarf die Beschäftigungserlaubnis für eine Berufsausbildung

- in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregeltem Ausbildungsberuf.

Ausbildungserlaubnisse für Personen mit Duldung können erteilt werden,

- sofern ihnen nicht nach § 60a Abs. 6 AufenthG die Beschäftigungserlaubnis versagt wird.

Ausbildungsverbot

- für Asylbewerber/-innen und Geduldete aus „sicheren Herkunftsstaaten“, wenn Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt

4. AUSBILDUNGSFÖRDERUNG BAföG/BAB/AsA/abH/BaE/BvB

§§ im AufenthG	BAföG / BAB / AsA / abH	BaE / BvB
Aufenthaltsgestattung	5 Jahre Erwerbstätigkeit in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig	5 Jahre Erwerbstätigkeit in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig
Duldung (§ 60a)	15 Mon. Voraufenthalt	5 Jahre Erwerbstätigkeit in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig
§ 23 Abs. 1 wegen des Krieges in ihrem Heimatland	ja	ja
§ 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland	5 Jahre Erwerbstätigkeit in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig	5 Jahre Erwerbstätigkeit in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig
§ 25 Abs. 4 Satz 1		
§ 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt	15 Mon. Voraufenthalt	5 Jahre Erwerbstätigkeit in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig



Ausbildungsförderung – vereinfachte Darstellung des § 59 SGB III

Leistung/Maßnahmen	Prüfung – §59 SGB III	Ausländer mit Aufenthaltsgestattung sog. antrags Asylbewerber (§55 Asylgesetz)	Geduldete Ausländer (§60a AufenthG)	Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis	
				Ausländer §8 Abs. 2 Nr. 1 BAiFG z.B. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §822, 23 Abs. 1, 23 Abs. 2, 23a, 25 Abs. 1, 25 Abs. 2, 25a, 28 AufenthG (z.B. Asylberechtigte, Kontingenzflüchtling)	Ausländer §8 Abs. 2 Nr. 2 BAiFG z.B. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §825 Abs. 3, 26 Abs. 4 Satz 2, 25 Abs. 5 AufenthG (z.B. humanitäre Gründe)
Berufsausbildungsstelle (BASt) §56 SGB II	Abs. 1, 3	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und regelmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist regelmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und regelmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist regelmäßig erwerbstätig gewesen	Ohne "Mindestaufenthaltsdauer"	mindestens 15 Monate* ununterbrochen in Deutschland regelmäßig aufgehalten oder mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und regelmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist regelmäßig erwerbstätig gewesen
	Abs. 2: SAB-Erwehliche Ausbildung bei geduldeten Ausländern nach § 60a AufenthG		mindestens 15 Monate* ununterbrochen in Deutschland regelmäßig aufgehalten		
Assistierte Ausbildung (AsA) §100 SGB II	§59 gli. entsprechend, §53 Abs. 2 gilt auch für die ausbildungsvorbereitende Phase (siehe §100 Abs. 2 SGB II)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und regelmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist regelmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 15 Monate* ununterbrochen in Deutschland regelmäßig aufgehalten oder mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und regelmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist regelmäßig erwerbstätig gewesen	Ohne "Mindestaufenthaltsdauer"	mindestens 15 Monate* ununterbrochen in Deutschland regelmäßig aufgehalten oder mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und regelmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist regelmäßig erwerbstätig gewesen
	Abs. 1 und 3 (siehe §78 Abs. 3 SGB II)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und regelmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist regelmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und regelmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist regelmäßig erwerbstätig gewesen	Ohne "Mindestaufenthaltsdauer"	mindestens 15 Monate* ununterbrochen in Deutschland regelmäßig aufgehalten oder mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und regelmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist regelmäßig erwerbstätig gewesen
Aufbauende Ausbildung (BAE) §76 SGB II	Abs. 1 und 3 (siehe §78 Abs. 3 SGB II)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und regelmäßig erwerbstätig	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und regelmäßig erwerbstätig	Ohne "Mindestaufenthaltsdauer"	mindestens 15 Monate* ununterbrochen in Deutschland regelmäßig aufgehalten oder mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und regelmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist regelmäßig erwerbstätig gewesen
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BVB) §51 SGB II	Abs. 1 und 3 (siehe §52 Abs. 2 SGB II)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und regelmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist regelmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und regelmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist regelmäßig erwerbstätig gewesen	Ohne "Mindestaufenthaltsdauer"	mindestens 15 Monate* ununterbrochen in Deutschland regelmäßig aufgehalten oder mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und regelmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist regelmäßig erwerbstätig gewesen

*25. BAiFG-Änderungsgesetz: Verkürzung Mindestaufenthaltsdauer ab 01.01.2016 von 4 Jahren auf 15 Monate

4. PRAKTIKA FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

Für Praktika ist grundsätzlich eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.

Je nach „Praktikum“ beteiligt die Ausländerbehörde die Bundesagentur für Arbeit (BA).

- Der Begriff Praktikum findet im Sprachgebrauch Verwendung für eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten mit sehr unterschiedlicher Zielrichtung, z.B.
 - Hospitation / (unbezahltes) Praktikum / Schnupperpraktikum / Probebeschäftigung
 - Berufsorientierungspraktikum / (verpflichtendes) Praktikum in (Hoch-)Schulausbildung
 - u.v.m.
- Asylbewerber/-innen und Geduldete aus „sicheren Herkunftsstaaten“ haben i. d. R. keinen Zugang zu Praktika.
- Übersicht über diverse Formen von Praktika und den jeweiligen Zugang:

http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeitserlaubnis_bzw.pdf

4. PRAKTIKA FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

BA-Übersicht (Stand: August 2015) „Praktika“ und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen:

The screenshot shows a document viewer interface. On the left is a table of contents with the following items:

- „Praktika“ und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen
 - Arbeitsmarktzugang
 - Beschäftigungsbegriff
 - 1. Hospitation
 - 2. Praktika
 - 3. Maßnahmen der Arbeitsförderung
 - 4. Probebeschäftigung

The main content area displays the title „Praktika“ und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen. Below the title, there is a red header bar. The text in the document reads:

Die in dieser Übersicht dargestellten Regelungen gelten ausschließlich für Asylbewerber und geduldete Personen, da hier besondere Vorgaben zu beachten sind.

Arbeitsmarktzugang

Asylbewerber und geduldete Personen dürfen grundsätzlich nur dann eine Beschäftigung aufnehmen, wenn die Ausländerbehörde dies genehmigt und in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung vermerkt hat. Vor Beginn einer Beschäftigung müssen Asylbewerber und geduldete Personen deshalb die Erlaubnis der Ausländerbehörde beantragen. In der Regel muss die Ausländerbehörde zu einer Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) einholen. Dies geschieht in einem rein internen Verfahren der Behörden untereinander.

Bei bestimmten Beschäftigungen benötigen die Ausländerbehörden keine Zustimmung der BA; dies gilt unter anderem für Berufsausbildungen sowie für Beschäftigungen, die für Zuwanderer mit der Blauen Karte EU keiner Zustimmung der BA bedürfen. Auch nach einem Aufenthalt von 4 Jahren entfällt das Zustimmungserfordernis der BA.

Asylbewerbern kann die Ausübung einer Beschäftigung nach Ablauf einer Wartefrist von drei Monaten erlaubt werden. Die Wartefrist für Geduldete beträgt ebenfalls drei Monate; sie gilt bei Geduldeten jedoch nicht für Beschäftigungen, die keiner Zustimmung der BA bedürfen (s. oben).

Die BA erteilt ihre Zustimmung zu der Beschäftigung eines Asylbewerbers oder Geduldeten.

- Die aufenthaltsrechtliche Beurteilung bedarf deshalb immer einer konkreten Einzelfallbetrachtung.
- Welche Voraussetzungen bei der Beschäftigung von Asylbewerber/-innen und geduldeten Personen in diesem Zusammenhang zu beachten sind, richtet sich danach, wie die Tätigkeit konkret ausgestaltet sein soll, also nach den tatsächlichen und objektiven Gegebenheiten.

4. STUDIUM FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

Asylbewerber/-innen und Geduldete ist ein Studium grundsätzlich erlaubt.

- Über die konkreten Aufnahmekriterien entscheiden die Hochschulen.

Grundsätzliche Voraussetzungen sind

- eine anerkannte schulische Hochschulzugangsberechtigung,
- spezifische Deutschkenntnisse (häufig C1-Niveau) sowie
- Finanzierungsmöglichkeit (siehe Folie Ausbildungsförderung).

Diverse Angebote sollen Zugangschancen von Flüchtlingen verbessern.

- Informationen der Hochschulrektorenkonferenz **für Hochschulen und Beratungsstellen** zu den Voraussetzungen und zu Hochschulprojekten: <http://www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende/fluechtlinge/>
- DAAD-Förderprogramme für Hochschulen und Ehrenamtler: <https://www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/de/>
- DAAD-Website mit Informationen **für einzelne Flüchtlinge**, die in Deutschland studieren möchten (Startbereich auf Deutsch, Englisch, Arabisch, Dari, Paschtu, Urdu): www.study-in.de/information-for-refugees/
- Bundesagentur für Arbeit und Leuphana Universität Lüneburg: <https://www.ready4study.de/>
- Kiron-Initiative (online-Studiermöglichkeit für Flüchtlinge unabhängig vom Aufenthaltsort): <https://kiron.ngo/>

5. KINDERGELD / ELTERNGELD

§§ im AufenthG	Leistungsanspruch
Aufenthaltsgestattung	nein
Duldung (§ 60a)	nein
§ 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland	nur nach 3 Jahren Voraufenthalt in BRD und
§ 25 Abs. 4 Satz 1	Kindergeldanspruch nur bei Erwerbstätigkeit zum Zeitpunkt des Kindergeldbezuges oder Leistungsbezug nach SGB III oder Inanspruchnahme der Elternzeit
§ 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt	



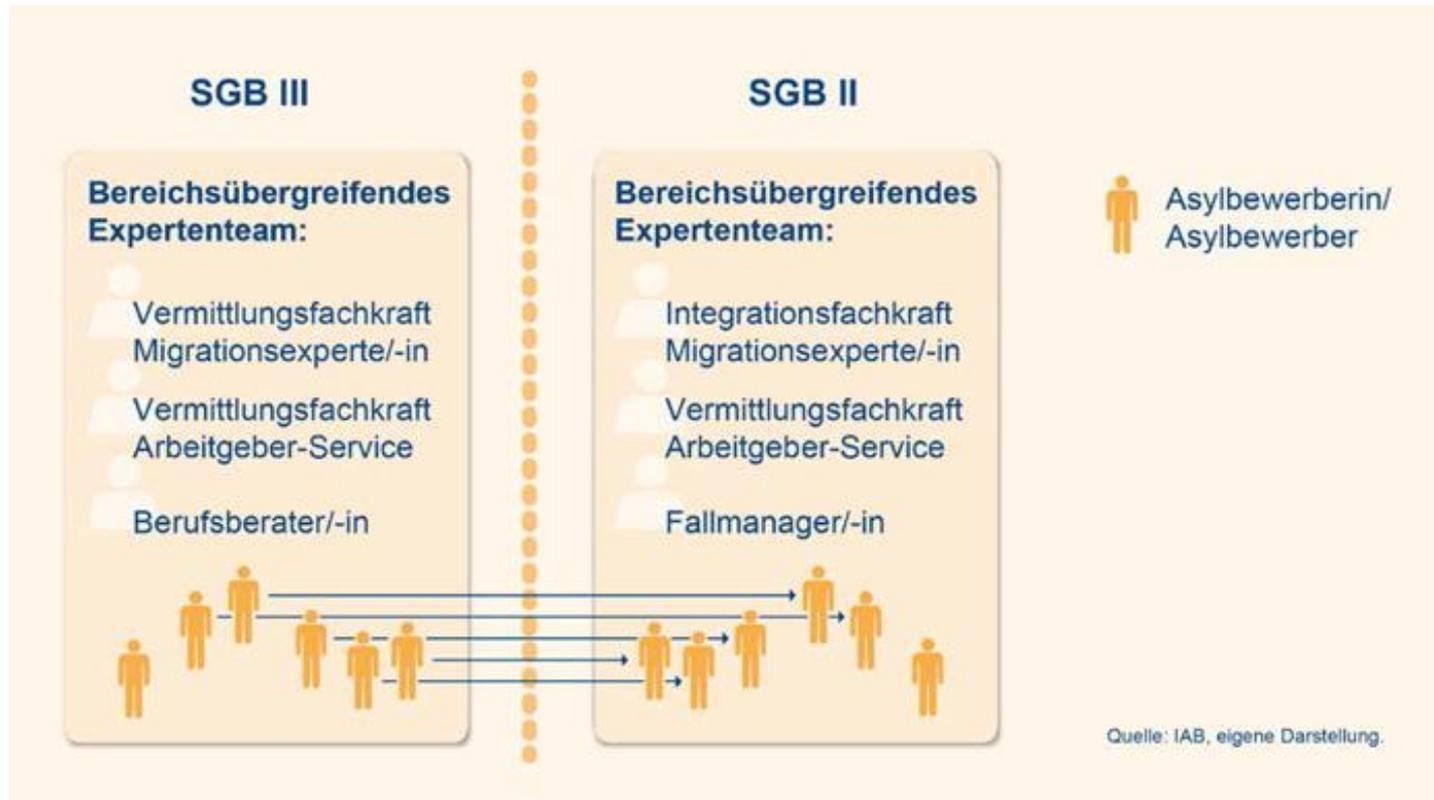
RECHTSKREISWECHSEL

AsylbLG / SGB III-Übergang ins SGB II

RECHTSKREISWECHSEL INS SGB II

- Geflüchtete werden Neu-Kund/-innen der Jobcenter bei positiver BAMF-Entscheidung über ihr Asylverfahren. Unterschiedliche regionale Praxis bei Vorsprache in der JC-Eingangszone, z. B.
 - Vorlage der Aufenthaltsgestattung mit positivem BAMF-Bescheid
 - Vorlage des AsylbLG-Einstellungsbescheids
 - Vorlage der Fiktionsbescheinigung, usw.

STRUKTUREN RECHTSKREISWECHSEL



[Quelle: Seite 38 <http://doku.iab.de/forschungsbericht/2015/fb1015.pdf>]

STRUKTUREN RECHTSKREISWECHSEL



[Quelle: Seite 38 <http://doku.iab.de/forschungsbericht/2015/fb1015.pdf>]



FLÜCHTLINGE ALS KUND/-INNEN DER JOBCENTER

1. Personen mit Aufenthaltstitel im SGB II-Leistungsbezug
2. Zugang zum Arbeitsmarkt
3. Arbeitsmarktliche Unterstützung im SGB II
4. Sprachförderung – Ausbildung – Studium
5. Kindergeld / Elterngeld

1. Aufenthaltsstatus von Geflüchteten im SGB II-Bezug

Aufenthaltserlaubnis
nach §§ 22-26 AufenthG



2. Zugang zum Arbeitsmarkt

Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang



3. Zugang zu Förderinstrumenten

Alle Förderinstrumente
im SGB II

Ausbildungsförderung

Sonstige Förderung, z.B.
Sprachförderung

1. AUFENTHALTSSTATUS FLÜCHTLINGE MIT AUFENTHALTSTITEL

Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis **im SGB II-Leistungsbezug**

§§ im AufenthG	Art des Aufenthaltstitels
§ 25 Abs. 1	anerkannte Asylberechtigte (GG)
§ 25 Abs. 2	Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
§ 25 Abs. 2	subsidiärer Schutz (QRL)
§ 25 Abs. 3	(nationales) Abschiebungsverbot (AufenthG)
§ 25 Abs. 4 Satz 2	Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte
§ 25 Abs. 4a/4b	Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution / Opfer von Arbeitsausbeutung
§ 25 Abs. 5	rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt

1. AUFENTHALTSSTATUS FLÜCHTLINGE MIT AUFENTHALTSTITEL

Ehemals Geduldete mit Aufenthaltserlaubnis im SGB II-Leistungsbezug

§§ im AufenthG	Art des Aufenthaltstitels
§ 18a	qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
§ 23a	Härtefälle (z.B. Härtefallkommission)
§ 25a Abs. 1	gut integrierte Jugendliche oder Heranwachsende nach vierjährigem Aufenthalt
§ 25a Abs. 2 Satz 1, 2, 3 oder 5	für Eltern, Ehegatten, Lebenspartner und Geschwister der gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden
§ 25b Abs. 1	nachhaltige Integration („Bleiberechtsregelung“)
§ 25b Abs. 4	für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kindern von „Bleibeberechtigten“

1. AUFENTHALTSSTATUS FLÜCHTLINGE MIT AUFENTHALTSTITEL

Flüchtlinge (**ohne Asylantrag**) mit Aufenthaltserlaubnis **im SGB II-Leistungsbezug**

§§ im AufenthG	Art des Aufenthaltstitels
§ 22 Satz 1	Aufnahme aus dem Ausland
§ 22 Satz 2	Aufnahme aus dem Ausland nach Erklärung des BMI
§ 23 Abs. 2	Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen (z.B. Kontingentflüchtlinge)
§ 23 Abs. 4	„Resettlement“-Flüchtlinge

2. ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT FÜR FLÜCHTLINGE mit Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG

Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG haben einen weitgehend uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

- Bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG (§§ 22-26) wird i.d.R. auf den Aufenthaltstitel oder in den Nebenbestimmung auf dem Zusatzblatt die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung eingetragen:
 - *Erwerbstätigkeit gestattet* (selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit)
 - oder
 - *Beschäftigung gestattet* (nur unselbständige Erwerbstätigkeit, ohne Zustimmung der BA)

ÜBERGANGSREGELUNGEN

Fiktionsbescheinigung



§ 81 AufenthG	Beantragung des Aufenthaltstitels
§ 81 Abs. 3 Satz 1	„Erlaubnisfiktion“
§ 81 Abs. 3 Satz 2	„Duldungsfiktion“
§ 81 Abs. 4	„Fortgeltungsfiktion“

3. FÖRDERINSTRUMENTE

- Alle Förderinstrumente des SGB II stehen Flüchtlingen zur Verfügung.
- Flüchtlinge im SGB II-Bezug können ausländerrechtlich eine Ausbildung oder ein Studium ohne Genehmigung durch die Ausländerbehörde beginnen.
 - Die Finanzierung der Ausbildung oder des Studiums ist vom jeweiligen Aufenthaltsstatus (genauer §§ mit Abs.) jedoch abhängig.
 - Förderfähiger Personenkreis im § 59 SGB III oder § 8 BAföG geregelt.
 - SGB III-Instrumente sind BAB (§ 56)/AsA (§130)/abH (§ 75)/BaE (§76)/BvB (§ 51).
- Bei der Sprachförderung liegt je nach Aufenthaltsstatus eine Integrationskursberechtigung (§ 44 AufenthG) vor oder es besteht im SGB II die Möglichkeit zur Integrationskursverpflichtung (§ 44a AufenthG).
 - *Empfehlung*: Einleiten des Anerkennungsprozesses ausländischer Qualifikationen (Beschaffung von Zeugnissen etc.) bei Integrationskursbeginn

3. FÖRDERINSTRUMENTE

SPRACHFÖRDERUNG UND BAföG/BAB/AsA/abH/BaE/BvB

Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis (**zuvor durchlaufenes Asylverfahren**)

§§ im AufenthG	Integrationskurs	BAföG/BAB/AsA/abH/BaE/BvB
§ 25 Abs. 1	ja	ja
§ 25 Abs. 2	ja	ja
§ 25 Abs. 3	möglich (§ 44a AufenthG)	nach 15 Mon. Aufenthalt
§ 25 Abs. 4 Satz 2	möglich (§ 44a AufenthG)	nach 15 Mon. Aufenthalt
§ 25 Abs. 4a Satz 3	ja	5 Jahre Erwerbstätigkeit in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig
§ 25 Abs. 4a Satz 1 u. 2 § 25 Abs. 4b	möglich (§ 44a AufenthG)	5 Jahre Erwerbstätigkeit in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig
§ 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt	möglich (§ 44a AufenthG)	nach 15 Mon. Aufenthalt

3. FÖRDERINSTRUMENTE SPRACHFÖRDERUNG UND BaföG/BAB/AsA/abH/BaE/BvB

Ehemals Geduldete mit Aufenthaltserlaubnis

§§ im AufenthG	Integrationskurs	§ 8 BaföG (BaföG/BAB/AsA/abH/BaE/BvB)
§ 18a	möglich (§ 44a AufenthG)	5 Jahre Erwerbstätigkeit in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig
§ 23a	möglich (§ 44a AufenthG)	ja
§ 25a Abs. 1	möglich (§ 44a AufenthG)	ja
§ 25a Abs. 2 Satz 1, 2, 3 oder 5	möglich (§ 44a AufenthG)	ja
§ 25b Abs. 1	ja	ja
§ 25b Abs. 4	ja	ja

3. FÖRDERINSTRUMENTE SPRACHFÖRDERUNG UND BAföG/BAB/AsA/abH/BaE/BvB

Flüchtlinge (**ohne Asylantrag**) mit Aufenthaltserlaubnis

§§ im AufenthG	Integrationskurs	§ 8 BAföG (BAföG/BAB/AsA/abH/BaE/BvB)
§ 22 Satz 1	möglich (§ 44a AufenthG)	ja
§ 22 Satz 2	möglich (§ 44a AufenthG)	ja
§ 23 Abs. 2	ja	ja
§ 23 Abs. 4	ja	ja

4. STUDIUM

Anerkannten Flüchtlingen ist ein Studium grundsätzlich erlaubt.

- Über die konkreten Aufnahmekriterien entscheiden die Hochschulen.

Grundsätzliche Voraussetzungen sind

- eine anerkannte schulische Hochschulzugangsberechtigung,
- spezifische Deutschkenntnisse (häufig C1-Niveau) sowie
- Finanzierungsmöglichkeit (siehe Folie Ausbildungsförderung).

Diverse Angebote sollen Zugangschancen von Flüchtlingen verbessern.

- Informationen der Hochschulrektorenkonferenz **für Hochschulen und Beratungsstellen** zu den Voraussetzungen und zu Hochschulprojekten: <http://www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende/fluechtlinge/>
- DAAD-Förderprogramme für Hochschulen und Ehrenamtler: <https://www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/de/>
- DAAD-Website mit Informationen **für einzelne Flüchtlinge**, die in Deutschland studieren möchten (Startbereich auf Deutsch, Englisch, Arabisch, Dari, Paschtu, Urdu): www.study-in.de/information-for-refugees/
- Bundesagentur für Arbeit und Leuphana Universität Lüneburg: <https://www.ready4study.de/>
- Kiron-Initiative (online-Studiermöglichkeit für Flüchtlinge unabhängig vom Aufenthaltsort): <https://kiron.ngo/>

5. KINDERGELD / ELTERNGELD

Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis im SGB II-Leistungsbezug

§§ im AufenthG	Leistungsanspruch
§ 25 Abs. 1	ja
§ 25 Abs. 2	ja
§ 25 Abs. 2	ja
§ 25 Abs. 3	nur nach 3 Jahren Voraufenthalt in BRD und
§ 25 Abs. 4 Satz 2	
§ 25 Abs. 4a/4b	Kindergeldanspruch nur bei Erwerbstätigkeit zum Zeitpunkt des Kindergeldbezuges oder Leistungsbezug nach SGB III oder Inanspruchnahme der Elternzeit
§ 25 Abs. 5	

5. KINDERGELD / ELTERNGELD

Ehemals Geduldete mit Aufenthaltserlaubnis im SGB II-Leistungsbezug

§§ im AufenthG	Leistungsanspruch
§ 18a	ja
§ 23a	nur nach 3 Jahren Voraufenthalt in BRD und Kindergeldanspruch nur bei Erwerbstätigkeit zum Zeitpunkt des Kindergeldbezuges oder Leistungsbezug nach SGB III oder Inanspruchnahme der Elternzeit
§ 25a Abs. 1	ja
§ 25a Abs. 2 Satz 1, 2, 3 oder 5	ja
§ 25b Abs. 1	ja
§ 25b Abs. 4	ja

5. KINDERGELD / ELTERNGELD

Flüchtlinge (**ohne Asylantrag**) mit Aufenthaltserlaubnis im **SGB II-Leistungsbezug**

§§ im AufenthG	Leistungsanspruch
§ 22 Satz 1	ja
§ 22 Satz 2	ja
§ 23 Abs. 2	ja
§ 23 Abs. 4	ja



RELEVANTE GESETZESÄNDERUNGEN

Relevante Gesetze für die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen
und deren aktuelle Änderungen

RELEVANTE GESETZE FÜR DIE ARBEITSMARKTINTEGRATION ÜBERBLICK 2013 BIS AUGUST 2015

in Kraft seit:	
01.07.2013	neue BeschV (Beschäftigungsverordnung)
06.11.2014	Die Wartefrist für den Zugang zum Arbeitsmarkt ist auf 3 Monate verkürzt.
11.11.2014	Die Vorrangprüfung entfällt für Asylbewerber/-innen und Geduldete, die eine Qualifikation als Fachkraft nachweisen oder sich bereits seit 15 Monaten im Bundesgebiet aufhalten.
01.01.2015	„Wegfall“ der Residenzpflicht (§ 59a/b AsylG)
01.03.2015	AsylbLG-Änderungen (Geldleistungen/SGB II-Rechtskreiswechsel)
01.08.2015	Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts (§§ 25a/25b AufenthG) und der Aufenthaltsbeendigung

RELEVANTE GESETZE FÜR DIE ARBEITSMARKTINTEGRATION OKTOBER 2015 BIS JANUAR 2016

in Kraft seit:	relevante Änderungen:
24.10.2015	Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz
01.11.2015	Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher
01.01.2016	BAB/BAföG-Änderungen für Flüchtlinge

01.01.2015 neuer § 59a/b AsylG – „Residenzpflicht“ Hinweise zur Wohnsitzauflage

- „Wegfall“ der Residenzpflicht
 - nach 3 Monaten Aufenthalt erlischt i.d.R. die räumliche Beschränkung
 - Asylbewerber/-innen und Personen mit Duldung können sich frei in Deutschland bewegen, jedoch unterliegen sie (wie auch einige Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis) einer Wohnsitzauflage (Wechsel der Meldeadresse nicht möglich)
- Bei Vermerk in den Nebenbestimmungen im Ausweis zur Wohnsitzauflage:
 - AsylbLG-Leistungsberechtigte benötigen eine Umverteilungsgenehmigung der Ausländerbehörde und der abgebenden wie aufnehmenden zuständigen Behörde/n.
 - SGB II-Leistungsempfänger/-innen benötigen neben der Zustimmung des abgebenden wie aufnehmenden Jobcenters unabdingbar auch die Zustimmung der abgebenden wie aufnehmenden Ausländerbehörde zum Wechsel des Wohnortes/der Meldeadresse.

GESETZ ZUR NEUBESTIMMUNG DES BLEIBERECHTS

01.08.2015

neu gefasster § 25a AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei Antragstellung vor Vollendung des 21. Lebensjahres

- seit vier Jahren ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet
- erfolgreicher vierjähriger Schulbesuch in Deutschland oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss

- *Bitte bei geduldeten schulpflichtigen Kindern, die mit ihren Eltern eingereist sind und*
- *bei Geduldeten, die als UMF vor Vollendung ihres 17. Lebensjahres eingereist sind prüfen.*

GESETZ ZUR NEUBESTIMMUNG DES BLEIBERECHTS

01.08.2015

neuer § 25b AufenthG („Bleiberechtsregelung“)

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für Personen mit Duldung

- seit acht Jahren (Familien: sechs Jahren) ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet
- Lebensunterhaltssicherung überwiegend durch Erwerbstätigkeit
- mündliche Deutschkenntnisse auf A2-Niveau
- Schulbesuch von schulpflichtigen Kindern
- unschädlicher, vorübergehender Sozialleistungsbezug bei
 - Studierenden sowie Auszubildenden (auch Berufsvorbereitungsmaßnahmen)
 - Familien mit minderjährigen Kindern
 - Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern
 - Personen mit pflegebedürftigen nahen Angehörigen



VERNETZUNG

Akteure in der Flüchtlingsarbeit
Netzwerk IQ (Integration durch Qualifizierung)
Einzelfallbeispiel

AKTEURE IN DER FLÜCHTLINGSARBEIT

Akteure der Arbeitsmarktintegration

- Kooperationsverbände (Netzwerke) in IvAF (Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen)
- IQ (Integration durch Qualifizierung) mit IQ-Landesnetzwerken
- Agenturen für Arbeit / Jobcenter
- Kammern
- Arbeitgeber
- Behörden (v.a. Ausländerbehörden, Ämter für Soziale Leistungen, Kommunen)

Akteure der gesellschaftlichen Integration

- Asylsozialberatungen
- Jugendmigrationsdienste
- Migrationserstberatungen
- UMF-Wohngruppen (Vormünder)
- Kindertagesstätten / Schulen
- regionale Sprachkursträger
- Freiwilligen-Koordinator/-innen
- Freiwillige / Ehrenamtliche / Asyl-Arbeitskreise/ Kirche / Gesellschaft
- Vereine / Verbände / MSO

IQ – ANERKENNUNGSBERATUNG

Bundesweit

95 IQ-Anerkennungsberatungsstellen:

- Klärung der Anerkennungsmöglichkeiten
- Weiterleitung an zuständige Anerkennungsstelle
- Unterstützung und Begleitung im Anerkennungsprozess

Anerkennungsberatung in Bayern

migra net

Migranten - Landesnetzwerk Bayern im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“

Von erfolgreicher Integration in den Arbeitsmarkt profitieren Wirtschaft und Gesellschaft. Migranten sind von vielen strategischen Partnern anerkannt, die die Herausforderung des Fachkräftemangels im Wirtschaftsstandort als wichtigen Zukunftsfaktor sehen.

Zu den Netzwerkpartnern zählen unter anderem die Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsgeberverbände, Bildungsträger, Kommunen, Kammern, Gewerkschaften und Migrantenorganisationen.

Zur Fachhilfsleistung in Bayern beschließt MigraNet innovative Wege, wie zum Beispiel über Mentoringprogramme, Zwischenberufshilfe und Anpassungsqualifizierungen.

www.netzwerk-iq.de
www.migra-net.org

iq Netzwerk
Integration durch
Qualifizierung

Anerkennungsberatung in Bayern

Fachberatung zur beruflichen Anerkennung ausländischer Qualifikationen

www.netzwerk-iq.de
www.migra-net.org

Als spezialisierte Serviceleistung bietet die Anerkennungsberatung individuelle und umfassende Informationen zu Anerkennungsverfahren, -verfahren und Zuständigkeiten. Die Netzwerke werden über Anerkennungsprozesse bedingungslos unterstützt und begleitet. Es wird Transparenz über den aktuellen Stand der Anerkennung sowie eine berufliche Perspektive entwickeln zu können. Übergangsweise Ziel ist es, individuelle Weiterbildungen herbeizuführen und dadurch die Anerkennungs-situation in Deutschland zu verbessern.

www.migra-net.org/Anerkennung

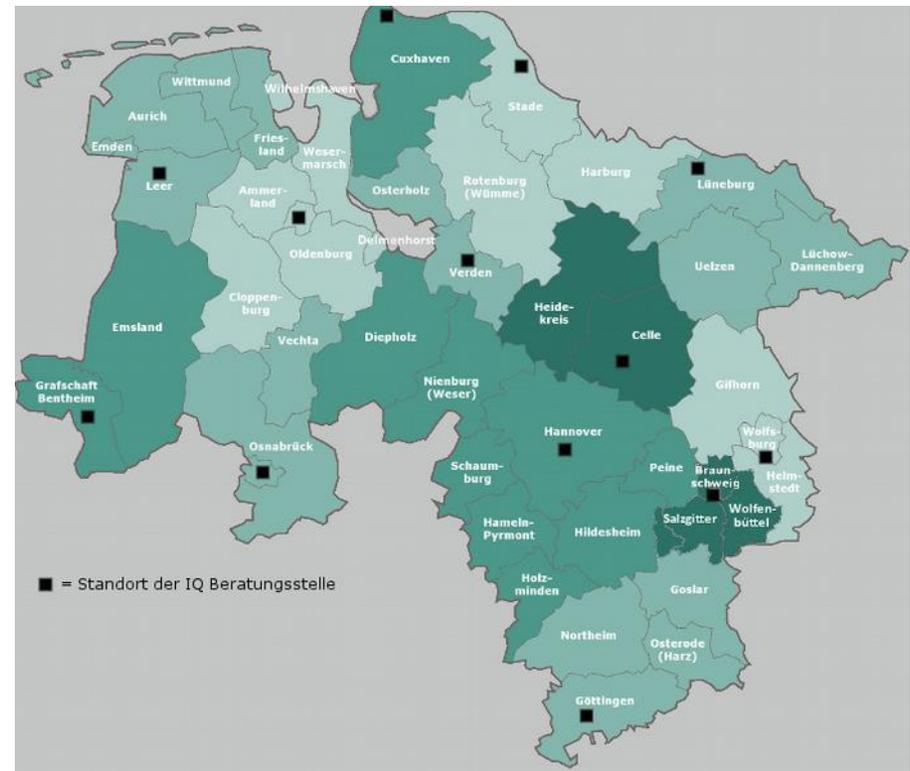
<p>Anerkennungsberatung für Mittel-, Ober- und Unterfranken</p> <p>Stadt Nürnberg Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg Zentrale Servicestelle zur Eruchaltung ausländischer Qualifikationen (ZAG)</p> <p>Untere Talgasse 8 90403 Nürnberg</p>	<p>Beratung</p> <ul style="list-style-type: none"> • E-Mail-Beratung: anerkennungsbearbeitung@stadt.nuernberg.de • Telefonische Beratung: +49 (0)911 / 233 10552 Di: 10-12 Uhr Do: 14-16 Uhr • Persönliche Beratung nach vorheriger Terminvereinbarung. <p>Die Beratung ist kostenlos.</p>
<p>Anerkennungsberatung für Nieder- und Oberbayern, Oberpfalz und Schwaben</p> <p>Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH MigraNet – IQ Landesnetzwerk Bayern Projekt: Anerkennungsberatung</p> <p>Wertachstr. 29 86553 Augsburg</p>	<p>Beratung</p> <ul style="list-style-type: none"> • E-Mail-Beratung: anerkennungsbearbeitung@nuevramue.de • Telefonische Beratung: +49 (0)921 / 455 1090 Mo: 10-12 Uhr Di: 10-12 Uhr und 14-16 Uhr Mi: 10-17 Uhr Do: 10-12 Uhr • Persönliche Beratung nach vorheriger Terminvereinbarung. <p>Die Beratung ist kostenlos.</p>
<p>Anerkennungsberatung für München</p> <p>Landeshauptstadt München Sozialreferat Amt für Wohnen und Migration Migration und Interkulturelle Arbeit Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen</p> <p>Welfenstr. 22 80541 München</p>	<p>Beratung</p> <ul style="list-style-type: none"> • E-Mail-Beratung: servicestelle.anerkennung.sia@muenchen.de • Telefonische Beratung: +49 (0)89 / 233-67341 Mo: 11-12 Uhr Mi: 10-17 Uhr Do: 10-12 Uhr • Persönliche Beratung nach vorheriger Terminvereinbarung. <p>Die Beratung ist kostenlos.</p>

IQ – ANERKENNUNGSBERATUNG

13 IQ-Anerkennungsberatungsstellen in Niedersachsen:

- Klärung der Anerkennungsmöglichkeiten
- Weiterleitung an zuständige Anerkennungsstelle
- Unterstützung und Begleitung im Anerkennungsprozess

**Infos und Kontakte unter:
www.migrationsportal.de**



IQ-Netzwerk Beratungsstellen in Niedersachsen



www.netzwerk-iq.de

Braunschweig: Volkshochschule

Celle: Agentur für Arbeit

Cuxhaven: Caritasverband

Göttingen: Bildungsgenossenschaft Südniedersachsen eG (BIGS)

Grafschaft Bentheim: Jobcenter

Hannover: IHK Hannover (Außenstellen in Hildesheim und Braunschweig)

Leer: Zentrum für Arbeit – Jobcenter, Landkreis Leer

Lüneburg: Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft gGmbH (Lüneburg)

Oldenburg: Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft gGmbH (Oldenburg)

Osnabrück: HWK/BUS GmbH

Stade: Volkshochschule Stade e.V.

Wolfsburg: Jobcenter

Verden: Landkreis Verden

mobile Beratung: Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft gGmbH

IQ – QUALIFIZIERUNGSANGEBOTE

Ab 2015 steht die Qualifizierung im Kontext des Anerkennungsgesetzes im Mittelpunkt. Zielgruppe sind Personen mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss. Die IQ-Qualifizierungsangebote unterteilen sich in die folgenden Module:

- Modul 1: Qualifizierungsmaßnahmen bei reglementierten Berufen
- Modul 2: Anpassungsqualifizierungen im Bereich des dualen Systems
- Modul 3: Brückenmaßnahmen für Akademiker/-innen
- Modul 4: Vorbereitung auf die Externenprüfung bei negativem Ausgang/
negativer Prognose des Anerkennungsverfahrens

IQ – PUBLIKATIONEN



www.netzwerk-iq.de

IQ-Publikationen zu verschiedenen Themen finden Sie auf der IQ-Website.

<http://www.netzwerk-iq.de>

IQ-Beispiele:



Kontakt

Koordination und Fachveranstaltungen/Schulungen:

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Sigmar Walbrecht:
Tel. 0511/84 87 99 73
Email: sw@nds-fluerat.org

Informationen, Fachveranstaltungen/Schulungen und Beratung:

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Galina Ortmann
Tel.: 0511/84 87 99 76
Email: go@nds-fluerat.org

Olaf Strübing
Tel.: 0511/84 87 99 74
Email: os@nds-fluerat.org

FRAGEN UND ERFAHRUNGSAUSTAUSCH



Handwerkskammer
Hannover



Das Projekt BAVF II wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.